

Entschädigungsreglement

Verabschiedet durch die Primarschulpflege am:
In Kraft getreten am:
Letzte Änderung am:
Gültig ab:
4. Juli 2011
1. August 2011
30 Juni 2025
1. Juli 2025

	. Lehrpersonen (Kanton) Gemäss Besoldungsverordnung des Kantons		
	. Mitarbeitende (Primarschulgemeinde)		
w Si	Pensen von weniger als 5 Wochenlektionen/ -stunden verden in der Regel nicht im Monats- sondern im stundenlohn (inkl. Ferien- und Frei-Tag-Anteil) bgerechnet.		
	ehrkräfte mit Fähigkeitsausweis, z.B. DaZ, Stütz- und Förderunterricht + SHP)	Festangestellte *Kurzeinsätze	Jahreslohn Vikariatslohn*
	ehrkräfte mit SHP-Ausbildung aZ mit sonderpädagogischer Indikation	Festangestellte *Kurzeinsätze	Jahreslohn Vikariatslohn*
2.3 Deutsch als Deutsch als Zweitsprache	aZ Deutsch im Kindergarten (45 Min)	Festangestellte *Kurzeinsätze	Jahreslohn Vikariatslohn*
2.4 Hauswarte G	Gemäss Beschluss der Primarschulpflege		
mitarbeitende M	lauswartassistenz lit Antrag des Vorgesetzen an die Schulpflege ist ein ährlicher Stufenanstieg (max. 1Stufe pro Jahr) möglich	LR01 od. 05 Kl04 bis max. LR01 od. 05 Kl 0	
M	Reinigungsfachleute Alt Antrag des Vorgesetzen an die Schulpflege ist ein Ahrlicher Stufenanstieg (max. 1Stufe pro Jahr) möglich	LR01od. 05 Kl04 bis max. LR01 od. 05 Kl04	
Н	lallenwart	LR01 od. 05 Kl04	1 LS 05
2.6 Bibliothek Bi	ibliotheksmitarbeiterin ohne Ausbildung	LR01 od. 05 Kl1	1 LS07
	ibliotheksmitarbeiterin mit abgeschlossenem ertifikatskurs Bibliosuisse	LR01 od. 05 Kl1	1 LS09
V	n der Stufe 'mit Ausbildung' ist mit Antrag des ′orgesetzen an die Schulpflege ein jährlicher tufenanstieg (max. 1 Stufe pro Jahr) möglich	bis max. LR01 od. 05 Kl11	1 LS09 – LS18
	ibliotheksleiterin, Leitungsentschädigung pauschal ro Jahr	2500.00 ohne Teu	erungszulage
2.7 Schulverwaltung G	Gemäss Beschluss der Primarschulpflege		
2.8 Schulassistenz			
	litarbeitende ohne Ausbildung	LR01 od. 05 Kl1	1 LS07
	litarbeitende mit Ausbildung	LR01 od. 05 Kl1	1 LS09
	n der Stufe 'mit Ausbildung' ist mit Antrag des	bis max.	
	orgesetzen an die Schulpflege ein jährlicher stufenanstieg (max. 1 Stufe pro Jahr) möglich	LR01 od. 05 Kl1	1 LS09 – LS18
	tundenlohnansätze bei Alter bis 18 Jahre	17.00 ohne Teue	erungsausgleich
2.9 Reinigungspersonal Sibei Hauptreinigung der	olundenionnansalze dei Ailer dis 16 Janie	17.00 Offine reus	rungsausgleich

2.10 Kursleitung Freizeitkurse	Lektionenansatz (45 Min) inkl. Vor- und Nachbereitungszeit	70.00 ohne Teuerungsausgleich
2.11 J&S Coach Entschädigung	Das vom J&S-Amt ausbezahlte Entschädigungsgeld für die Koordination der Angebote und deren Abrechnung (Aufgaben vom Coach) steht im vollen Umfang dem J&S-Coach zu.	
2.12 QUIMS Entschädigung für Beauftrage und Team	Max. 75% vom jährlichen kantonalen Pauschalbetrag darf für Personalkosten eingesetzt werden. Im ersten Amtsjahr des Beauftragten oder im Jahr, in welchem ein neuer Schwerpunkt definiert ist, fällt die Entschädigung höher aus.	QUIMS-Beauftragter im 1.Jahr oder im Jahr mit neuem Schwerpunkt CHF 900* / Monat restliche Jahre CHF 600 */Monat Mitglied QUIMS-Team CHF 70 */ Std.
2.13 Dolmetscherdienste	Für Übersetzungsdienste an Elternabenden oder beim Erstgespräch mit neuzugezogenen Familien aus fremden Kulturkreisen kann ein Dolmetscher (z.B. aus dem Elternrat) eingesetzt werden. Bei SSG werden Übersetzter von professionellen Dolmetscherdiensten angefordert. 3. Aus- und Weiterbildung	Elternabend CHF 70* Erstgespräch CHF 50* *ohne Teuerungsausgleich
3.1 obligatorische Kurse	Für obligatorische Kurse muss keine Bewilligung eingeholt werden. Kurskosten und Reisespesen werden übernommen, ebenso die Kosten für eine allfällige Stellvertretung Allfällige Rückvergütungen Dritter gehen an die Primarschulgemeinde.	
3.2 freiwillige Kurse (alle freiwilligen Kurse müssen vor Kursbeginn über das Formular 'Beitragsgesuch Lehrerfortbildung' beantragt werden. Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter kompensieren die Ausbildungszeit, es werden keine Taggeld- Entschädigungen ausgerichtet. Für Kostenbeteiligungen über höhere Beträge werden Ausbildungs- vereinbarungen getroffen.)	Für freiwillige Kurse ausserhalb der Unterrichtszeit stehen jedem Mitarbeiter/jeder Mitarbeiterin pro Schuljahr pauschal CHF 300 zur Verfügung. Der Nutzen muss im direkten Zusammenhang mit der Unterrichts-/Berufstätigkeit stehen. Allfällige Rückvergütungen Dritter gehen an die Primarschulgemeinde. Wird ein Arbeitsverhältnis während der Probezeit aufgelöst, behält sich die Primarschule vor, bereits geleistete Weiterbildungsbeiträge zurückzufordern. Ist das Arbeitsverhältnis gekündigt, so verfällt der Anspruch auf Kostenbeiträge. Für weitere Kurse und Zertifikatslehrgänge, die in direktem Zusammenhang mit der Unterrichts-/Berufstätigkeit stehen, kann die Primarschule auf Antrag folgende Kosten übernehmen: - die effektiven Kurskosten oder ein prozentualer Anteil, abz. allfälliger Beiträge Dritter - Reisespesen (öV 2.Klasse) - Kosten für die Stellvertretung - Bei mehrtägigem auswärtigem Kursaufenthalt eine Entschädigung von CHF 100/Tag. Mit dieser Entschädigung sind sämtliche Kosten für Unterkunft	300 pauschal/Schuljahr

	und Verpflegung abgegolten.	
3.3 Weiterbildung	Für berufsbegleitende Weiterbildungen, die im Interesse der Primarschule sind, kann eine Kostenbeteiligung bei der Primarschulpflege beantragt werden. Üblicherweise werden 50% der Kosten rückerstattet. Bei kostenintensiven Ausbildungen wird eine Ausbildungsvereinbarung gegenseitig unterzeichnet.	
3.4 Beratungsstunden	Die Schulleitung bewilligt im Rahmen des Budgets externe Beratungsstunden.	gemäss Budget
	4. Schulreisen, Exkursionen, Lager	
4.1 Rekognoszieren	Das Rekognoszieren von Schulreisen, Exkursionen und Lagern wird folgend entschädigt:	
	 rekognoszieren, max. 3 Tage für länger als 3 Tage dauernde Rekognoszierungen ist bei der Primarschulpflege vorgängig eine Bewilligung einzuholen. 	100/Tag
4.2 Haupt- und	Hauptleitung bei Ski- und Ferienlagern	120/Tag
Hilfsleiterentschädigung	Hilfsleitung bei Ski- /Ferien-/ Klassenlagern	100/Tag
	Haupt- und Hilfsleiter bei Ski-, Ferien- und Klassenlager haben Anspruch auf freie Fahrt, Unterkunft und Verpflegung.	
Begleitpersonen	Angestellte der Primarschule Dielsdorf mit Teilzeitpensum, die ein Klassenlager leiten/begleiten, haben Anspruch auf eine Haupt- bzw. Hilfsleiterentschädigung für diejenigen Tage, die über ihr Pensum hinaus gehen.	
	Zivildienstleistende dürfen für die Begleitung eines Klassenlagers 10 Std / Tag eintragen.	
4.3 Begleitpersonen bei	Bei ganztägigem Einsatz (über 4 Std)	60
Schulreisen oder Exkursionen	Bei halbtägigem Einsatz (unter 4 Std)	40
(Klassenlehrkräfte haben Anspruch auf <u>eine</u> , bei über 20 Kindern auf <u>zwei</u> Begleitpersonen)	Klassenlehr- und Begleitpersonen, die im Schuldienst oder im Dienst der Schulgemeinde stehen und zu einem Wochenpensum von weniger als 40% arbeiten, bekommen zusätzlich zum regulären Tagespensum noch die Halbtages- bzw. Tagespauschale ausbezahlt. Ab einem Wochenpensum von mehr als 40% besteht kein Anspruch auf eine Entschädigung.	
4.4 Spesen- entschädigung	Bei Klassen-, Ski und Ferienlagern wird der Lehrkraft / Hauptleiter/Hauptleiterin eine Pauschale für Porti, Telefone und Trinkgelder ausgerichtet von max.	200
4.5 Schulreisen / Exkursionen	In der Unterstufe sind pro Schuljahr 1Schulreise und 1 kostenpflichtige Exkursion vorgesehen.	

	In der Mittelstufe sind pro Schuljahr 2 kostenpflichtige Exkursionen plus 1Schulreise sowie einmalig ein Klassenlager vorgesehen. Im Schuljahr des Klassenlagers darf keine Schulreise durchgeführt werden. Der Besuch der Sportanlage Erlen zählt zum Sport- unterricht und muss nicht als Exkursion gezählt werden. Für die jährlichen Schulreisen und Exkursionen stehen den Lehrkräften folgende Beträge pro Schulkind /Jahr zur Verfügung:
	Schulreise Exkursion Kindergarten 11 , 1. Klasse 17 20 2. Klasse 19 20 3. Klasse 20 20 4. Klasse 22 28 5. Klasse 24 28 6. Klasse 28 28
	5. Übrige Vergütungen / Kosten
5.1 Theaterbesuche und andere kulturelle Veranstaltungen	Veranstaltungen dieser Art können von einzelnen Klassen ohne vorgängige Bewilligung durch die Schul- pflege besucht werden. Die Kosten dürfen pro Kind und Jahr max. 15 nicht übersteigen. Grössere Veranstaltungen dieser Art für die ganze Primarschule, alle Klassen einer Stufe oder allen Kindergarten- abteilungen, unterliegen der vorgängigen Bewilligung durch die Primarschulpflege.
5.2 Fahrten- entschädigung	Fahrten für oder im Auftrag der Primarschulpflege werden wie folgt entschädigt: Reisekosten für öffentliche Verkehrsmittel 2. Klasse oder Kilometerentschädigung von 0.70/km
	6. Besonderes, Spesen
6.1 Teuerungsausgleich	Mit Ausnahme von Art. 1 und 2.1 - 2.13 unterliegen die in diesem Reglement genannten Vergütungen und/oder Beiträge nicht der Teuerung. Die Primarschulpflege beschliesst nach Bedarf über Anpassungen.
6.2 Benützung Privatautos	Die Benützung des Privatautos erfolgt grundsätzlich auf eigenes Risiko. Die Primarschulpflege lehnt jede Haftung ab.

6.3 Kostenbeteiligungen	Alle weiteren hier und in der EVO nicht aufgeführten	
und Entschädigungen	Kostenbeteiligungen und Entschädigungen werden auf	
	Antrag von Fall zu Fall durch die Schulpflege	
	behandelt und im Rahmen ihrer Ausgabenkompetenz	
	beschlossen.	
	3333	
6.4 Verpflegungszulage	Ab 01.01.2012 erhalten alle Lehrpersonen,	Anteilmässig -> 100 bei
	SchulleiterInnen und VikarInnen entsprechend ihres	Vollpensum
	Beschäftigungsgrades eine monatliche	
	Verpflegungszulage. Auf Vikariatslektionen, die auf	
	kommunaler Ebene entlöhnt werden, wird keine	
	Verpflegungszulage entrichtet.	
	, , , ,	
6.5 Geschenke bei	Die Primarschulpflege entscheidet über Geschenke für	
Dienstjubiläen	Dienstjubiläen.	
6.6 Schulhandy	Schulleitungsmitglieder, Schulsozialarbeitende und	
6.6 Schullandy		
	Hauswarte können Anspruch auf ein Schulhandy	
	geltend machen. Die Kostenübernahme durch die	
	Primarschule kann vom Nutzer aus folgenden zwei	
	Möglichkeiten gewählt werden:	
	- Für die Nutzung des privaten Gerätes wird eine	
	monatliche Spesenvergütung gewährt von CHF 20	
	/Gerät und CHF 20/Abonnement, also monatlich total	
	CHF 40	
	OHF 40	
	- Das Gerät wird von der Schule bezahlt (Kostendach	
	CHF 800) und das Abonnement läuft über den	
	Vertrag der politischen Gemeinde Dielsdorf.	
	Total grant point companies 2 total companies	
	7. Schlussbestimmungen	
Personalgesetz	Das Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals ist	
	öffentlichrechtlich. Soweit die Gemeinden keine	
	eigenen Vorschriften erlassen, gelten das	
	Personalgesetz des Kantons Zürich und seine	
	Ausführungsbestimmungen sinngemäss für das	
	Arbeitsverhältnis des Gemeindepersonals.	
	1.Rekursinstanz ist der Bezirksrat.	
Lehrpersonalgesetz	Für Lehrkräfte der Volksschule, soweit sie mit	
	Beteiligung des Kantons entlöhnt werden, gilt das neue	
	Lehrpersonalgesetz. 1.Rekursinstanz ist die	
	Bildungsdirektion.	
Inkrafttretung	Das Entschädigungsreglement tritt auf den 01.01.2025	
y	in Kraft. Das Entschädigungsreglement vom	
	08.02.2024 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.	
	25.52.252 Fill dai diocon Zonpanik daigonobori.	

PRIMARSCHULPFLEGE DIELSDORF

Dielsdorf, 12.05.2025

Der Präsident M. Baumgartner Der Finanzvorstand D. Müller